Vereinssatzung "Viva con Agua de Sankt Pauli e.V. " (Fassung von August 2015)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Viva con Agua de Sankt Pauli e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister Hamburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Hilfskräften usw. ist zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die deutsche Öffentlichkeit über die Situation in Entwicklungsländern sowie über Anliegen des Umweltschutzes zu informieren und Bildungsarbeit zu leisten. Zweck ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Entwicklungshilfe, Jugendhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an Organisationen, die
 - a. selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO sind,
 - b. die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
 - c. diese Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen für Hilfsprojekte in Entwicklungsländern oder Umweltschutzprojekte einsetzen werden.
- (2) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Informationsveranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein kann stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.
- (2) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ("stimmberechtigte Mitglieder"):
 - a) Die Gründungsmitglieder des Vereins.
 - b) Mitglieder, welche bis zum 11. September 2012 als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder geführt sind.
 - c) Bis max. 4 Vertreter jeder offiziell gegründeten Zelle. "Zellen" sind lokale Untergruppen des Vereins.
 - d) Jeder in Vollzeit festangestellte Mitarbeiter der juristischen Personen: Viva con Agua Wasser GmbH, Viva con Agua de Sankt Pauli e.V und Viva con Agua Stiftung hat das Recht auf stimmberechtigte Mitgliedschaft.
 - e) Mitglieder des Gremiums Alumni. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus ehemaligen Mitgliedern c und d. Eine Aufnahme in diesen Kreis erfordert eine Antragstellung beim Vorstand. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder e) ist auf 10 Personen begrenzt. Das Prozedere der Mitgliedschaft der Alumni legt der Vorstand fest.

- f) Viva con Agua Multiplikatoren. Viva con Agua Multiplikatoren werden vom Vorstand auf 3 Jahre ernannt. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Multiplikatoren vorzuschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder f) ist auf 20 Personen begrenzt.
- (3) "Fördermitglieder" sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, die jedoch die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen.
 - a) Fördermitglied können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch Juristische Personen werden.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen und aberkannt. Ehrenmitglieder haben bis auf das Stimmrecht die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder.
- (5) Aufnahme von Mitgliedern
 - a) Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dabei sind die Mitgliedschaftsvoraussetzungen anzugeben. Der Vorstand kann nähere Erläuterungen anfordern. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
 - b) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung kann in einer Vorstandssitzung durch Mehrheitsbeschluss oder im schriftlichen Verfahren ergehen. Die Vorstandsmitglieder haben im schriftlichen Verfahren zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmeantrags ihre Stimme abzugeben. Liegt eine Äußerung nicht innerhalb von zwanzig Tagen ab Zugang der Mitteilung vor, gilt dies als Zustimmung zum Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
 - c) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 4) nicht vorliegen oder Ausschlussgründe (§ 5.3) bestehen. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes aus allgemeinen Interessen des Vereins Regeln beschließen, die für das Ermessen des Vorstandes bindend sind (z.B. Begrenzung der Mitgliederzahl, Vermeidung von Doppelmitgliedschaften, andere Unvereinbarkeiten).
 - d) Der Vorstand teilt dem Neumitglied die Aufnahme durch schriftlichen Bescheid mit. Mit dem Zugang des Bescheids und Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist die Aufnahme vollzogen. Die neuen Mitglieder stellen sich auf der nächsten Mitgliederversammlung der Versammlung vor.
 - e) Einwendungen eines Mitglieds gegen eine Neuaufnahme können nur durch einen Antrag an den Vorstand auf Ausschluss des neuaufgenommenen Mitgliedes geltend gemacht werden.
 - f) Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmebeschränkungen beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt oder wegen eines anderen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ihm muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt werden oder das Mitglied verzogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht i.S.v. § 26 BGB aus drei Personen, dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Weiterhin sind die Geschäftsführer Teil des Vorstands. Sie werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie haben als Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht. Sie haben in ihrer Person betreffenden Angelegenheiten kein Anwesenheits-, Teilnahme-oder Rederecht.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands; Haftung

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen; darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere
 - a. Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
 - e. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Mitgliedschaftsrechte bleiben hiervon unberührt.

\S 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne des § 4 Absatz (2) eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz (2) sind, haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Angelegenheiten für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, einem dafür vorgesehenen Steuerberatungsunternehmen den Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erteilen und diesen Jahresabschluss seinen Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der
- (3) Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn vier Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Mitglied, bei Verhinderung des Vorsitzenden vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister oder einem von diesen bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der

- vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 Geschäftsführer

Die Geschätsführer leiten hauptamtlich die Geschäftsstelle des Vereins. Sie sind Dienstvorgesetzte der Arbeitnehmer des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

¹ Satzung in der Fassung vom 18.08.2015 Eingetragen in das Vereinsregister am 09.10.2015